

ANHANG 4**URSPRUNGSKONTINGENTE UND ALTERNATIVEN
FÜR DIE ERZEUGNISSPEZIFISCHEN URSPRUNGSREGELN DES ANHANGS 3****Gemeinsame Bestimmungen**

1. Für die in den Tabellen aufgeführten Erzeugnisse sind die entsprechenden Ursprungsregeln im Rahmen des anwendbaren Jahreskontingents Alternativen zu den in Anhang 3 aufgeführten Ursprungsregeln.
2. Eine nach den Regeln dieses Anhangs ausgefertigte Erklärung zum Ursprung ist mit dem folgenden Vermerk zu versehen: „Ursprungskontingente – Erzeugnis mit Ursprung gemäß Anhang 4“.
3. In der Union werden die in diesem Anhang genannten Mengen von der Europäischen Kommission verwaltet, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union alle verwaltungsrechtlichen Schritte unternimmt, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.
4. Im Vereinigten Königreich werden die in diesem Anhang genannten Mengen von seiner Zollbehörde verwaltet, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs alle verwaltungsrechtlichen Schritte unternimmt, die ihr für deren effiziente Verwaltung ratsam erscheinen.

5. Die Einfuhrvertragspartei verwaltet die Ursprungskontingente nach dem sogenannten Windhund-Verfahren; dabei werden die im Rahmen dieser Ursprungskontingente eingeführten Erzeugnismengen auf der Grundlage der Einfuhren der Vertragspartei berechnet.

ABSCHNITT 1

Jährliche Kontingentszuteilung für Thunfischkonserven

Einreihung im Harmonisierten System (2017)	Erzeugnisbeschreibung	Alternative erzeugnis-spezifische Regel	Jahreskontingent für Ausfuhren aus der Union ins Vereinigte Königreich (Nettogewicht)	Jahreskontingent für Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die Union (Nettogewicht)
1604.14	Thunfische, echter Bonito und Pelamide (<i>Sarda</i> spp.), zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken, (ausgenommen fein zerkleinert)	CC	3 000 Tonnen	3 000 Tonnen
1604.20	Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht			
	Thunfische, echter Bonito oder andere Fische der Gattung <i>Euthynnus</i> (ausgenommen ganz oder in Stücken)	CC	4 000 Tonnen	4 000 Tonnen
	andere Fische	-	-	-

ABSCHNITT 2

Jährliche Kontingentszuteilung für Aluminiumerzeugnisse¹

Tabelle 1 – Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2023 geltende Kontingente

Einreihung im Harmonisierten System (2017)	Erzeugnisbeschreibung	Alternative erzeugnis-spezifische Regel	Jahreskontingent für Ausführen aus der Union ins Vereinigte Königreich (Nettogewicht)	Jahreskontingent für Ausführen aus dem Vereinigten Königreich in die Union (Nettogewicht)
76.03, 76.04, 76.06, 76.08-76.16	Aluminiumerzeugnisse und Waren aus Aluminium (ausgenommen Draht und Folien aus Aluminium)	CTH	95 000 Tonnen	95 000 Tonnen
76.05	Draht aus Aluminium	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 76.04		
76.07	Folien aus Aluminium	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 76.06		

¹ Bei den in den einzelnen Tabellen in Abschnitt 2 aufgeführten Mengen handelt es sich um die gesamten verfügbaren Kontingentsmengen (für Ausführen aus der Union in das Vereinigte Königreich bzw. für Ausführen aus dem Vereinigten Königreich in die Union) für alle in dieser Tabelle aufgeführten Erzeugnisse.

Tabelle 2 – Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 geltende Kontingente

Einreihung im Harmonisierten System (2017)	Erzeugnisbeschreibung	Alternative erzeugnis-spezifische Regel	Jahreskontingent für Ausführen aus der Union ins Vereinigte Königreich (Nettogewicht)	Jahreskontingent für Ausführen aus dem Vereinigten Königreich in die Union (Nettogewicht)
76.03, 76.04, 76.06, 76.08-76.16	Aluminiumerzeugnisse und Waren aus Aluminium (ausgenommen Draht und Folien aus Aluminium)	CTH	72 000 Tonnen	72 000 Tonnen
76.05	Draht aus Aluminium	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 76.04		
76.07	Folien aus Aluminium	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 76.06		

Tabelle 3 – Ab dem 1. Januar 2027 geltende Kontingente

Einreihung im Harmonisierten System (2017)	Erzeugnisbeschreibung	Alternative erzeugnis-spezifische Regel	Jahreskontingent für Ausführen aus der Union ins Vereinigte Königreich (Nettogewicht)	Jahreskontingent für Ausführen aus dem Vereinigten Königreich in die Union (Nettogewicht)
76.04	Stangen (Stäbe) und Profile aus Aluminium	CTH	57 500 Tonnen	57 500 Tonnen
76.06	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	CTH		
76.07	Folien aus Aluminium	CTH, ausgenommen aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 76.06		

Überprüfung der Kontingente für Aluminiumerzeugnisse in Tabelle 3 in Abschnitt 2

1. Frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und frühestens 5 Jahre nach Abschluss der in diesem Absatz genannten Überprüfungen überprüft der Handelspartnerschaftsausschuss auf Antrag einer Vertragspartei und mit Unterstützung des Handelssonderausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen und Ursprungsregeln die in Abschnitt 2 Tabelle 3 aufgeführten Kontingente für Aluminium.

2. Die Überprüfung nach Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage der verfügbaren Informationen über die Marktbedingungen in beiden Vertragsparteien und von Informationen über ihre Ein- und Ausfuhren relevanter Erzeugnisse.
 3. Auf der Grundlage des Ergebnisses einer Überprüfung nach Absatz 1 kann der Partnerschaftsrat beschließen, die Menge zu erhöhen oder aufrechtzuerhalten, den Geltungsbereich der in Abschnitt 2 Tabelle 3 aufgeführten Kontingente für Aluminium zu ändern oder die Aufteilung zwischen den Erzeugnissen aufzuteilen oder zu ändern.
-